

1.2 Geschäftsordnung



1. Die Geschäftsordnung bestimmt die Richtlinien, nach denen die Geschäfte, Versammlungen und Sitzungen geführt werden. Sie ergänzt die Satzung des DKV für die in §10 der Satzung bezeichneten Organe **und alle anderen Gremien des DKV**. Sie enthält Aufgabenbeschreibungen für ReferentenInnen des DKV.
2. **Geschäftsführung**
 - 2.1 Von allen Organen des DKV ausgehenden wichtigen Schriftstücken ist eine Abschrift aufzubewahren.
 - 2.2 Rechtsverbindliche Schriftstücke des Verbandes müssen vom Zeichnungsberechtigten des Verbandes unterzeichnet werden.
 - 2.3 Für das Präsidium und die ReferentenInnen des DKV ist vierteljährlich eine Haushaltsübersicht durch die Geschäftsstelle vorzulegen.
 - 2.4 Die Haushaltsanträge werden von den ReferentenInnen für ihre Bereiche an den Schatzmeister zur Erstellung des Haushaltes eingereicht.
 - 2.5 ***Beschlüsse der Organe und der Referate des DKV sind in Abschrift innerhalb von 4 Wochen der Geschäftsstelle des DKV zuzuleiten.***
3. **Konstituierende Sitzungen und Wahl von ReferentenInnen**
 - 3.1 Konstituierende Sitzung des Schiedsgerichts
Das Präsidium des DKV beruft nach der Wahl das Schiedsgericht zu einer konstituierenden Sitzung ein.
 - 3.2 Wahl von ReferentenInnen des DKV
Die Wahl der StilrichtungsreferentenInnen hat durch die Vertreter der LV innerhalb von sechs Monaten **vor** Neuwahl des Präsidiums zu erfolgen. Näheres siehe § 4 der Stilrichtungsordnung.
Sie werden für die Amtsdauer des erweiterten Präsidiums gewählt. **Die** Wiederwahl ist zulässig.
Die Referate wählen nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des DKV eine/n ReferentenIn. Die Referate haben keine StellvertreterInnen, soweit die Satzung oder die Ordnungen des DKV nicht ausdrücklich Anderes bestimmen.
 - 3.3 ***Zu konstituierenden Sitzungen aller Gremien des DKV lädt das Präsidium ein.***
4. **Öffentlichkeit**
 - 4.1 Die Versammlungen der Organe des DKV sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann hinzugezogen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
 - 4.2 Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet
5. **Versammlungen und Sitzungen**
 - 5.1 Alle gemäß der Satzung einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - 5.2 ***Versammlungsleiter einer Versammlung/Sitzung ist, soweit die Satzung und die Ordnungen des DKV nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, der jeweilige Vorsitzende eines Organs bei Abwesenheit des Vorsitzenden und bei Referaten der Referent. Fehlt zu einer ordnungsgemäß geladenen Sitzung eines Referates der Referent, wählt das Referat einen***

Versammlungsleiter aus den TeilnehmernInnen. Gleiches gilt für die Durchführung der Bundesversammlung im Verhinderungsfall des Präsidenten/Präsidiums.

Der/die VersammlungsleiterIn bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Durchführung, falls die Versammlung keine Änderung beschließt.

- 5.3 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.
- 5.4 Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem/der AntragstellerIn auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu geben.
- 5.5 Der/die VerhandlungsleiterIn hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.
- 5.6 Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Beendigung der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.
- 5.7 Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, 2/3 der anwesenden Stimmen verlangen dies.
- 5.8 Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste, und nachdem auf Wunsch ein/e RednerIn für und einer gegen den beantragten Schluss gesprochen hat, abzustimmen. Ist der Schlussertrag angenommen oder hat sich kein/e RednerIn mehr gemeldet, so hat der/die VersammlungsleiterIn noch dem/der AntragstellerIn das Wort zu erteilen.
- 5.9 Anträge und Abstimmungen bedürfen der Zustimmung der Versammlung und sind entsprechend abzufragen.
- 5.10 Für alle in dieser Geschäftsordnung nicht erfassten Gremien gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

6. Redeordnung

- 6.1 Die Tagungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Niemand darf das Wort nehmen, ohne es vorher vom/von der TagungsleiterIn ordnungsgemäß nachgesucht und erhalten zu haben. Es ist eine Rednerliste zu führen, in welche die RednerInnen in der Reihenfolge der Meldungen einzutragen sind. Anträge auf Schluß der Rednerliste sind zulässig. Über diese Anträge ist ohne vorherige Aussprache abzustimmen.
- 6.2 Der/die TagungsleiterIn hat den RednernInnen in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort zu geben. Der/die TagungsleiterIn kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen.
- 6.3 Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Sie beträgt jedoch pro Beitrag maximal fünf Minuten. Auf Beschluss der Versammlung kann für einen Beratungsgegenstand für jede/jeden Redeberechtigte/n nur ein Redebeitrag zugelassen werden. Über Anträge auf Ausweitung der Redezeit ist ohne vorherige Aussprache abzustimmen. AntragstellerIn und BerichterstatterIn erhalten als Erste/r und Letzte/r das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung und zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste gegeben werden.
- 6.4 Spricht ein/e RednerIn nicht zur Sache, so hat der/die TagungsleiterIn ihn/sie zur Sache zu rufen. Verletzt ein/e RednerIn den parlamentarischen Anstand, so hat der/die TagungsleiterIn ihn/sie zur Ordnung zu rufen. Im Wiederholungsfalle und bei grober Störung der Verhandlungen kann der/die TagungsleiterIn den/die Betreffende/n aus dem Tagungsraum weisen.

Entfernt sich ein/e RednerIn fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung, kann ihm/ihr der/die VerhandlungsleiterIn nach Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Gegenstand entziehen.

7. Protokoll

7.1 Über den Verlauf einer Bundesversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das das Ergebnis der Verhandlungen, darunter die Beschlüsse im Wortlaut, wiedergibt. Es ist vom/von der PräsidentenIn, dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls ist den Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder sowie den Landesgeschäftsstellen innerhalb von acht Wochen zu übersenden.

7.2 Einsprüche gegen das Protokoll können nur innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich eingelegt werden. Der Einspruch ist innerhalb von vier Wochen allen LV-Vorsitzenden, den Mitgliedern des Präsidiums, dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu übermitteln. Die Einsprüche gegen das Protokoll werden auf der nächsten Bundesversammlung behandelt.

7.3 Über den Verlauf der Sitzung der übrigen Organe des DKV ist ein Protokoll anzufertigen, das das Ergebnis der Verhandlung, darunter die Beschlüsse im Wortlaut, wiedergibt. Es ist vom/von der jeweiligen LeiterIn des Organs, dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern des Präsidiums, den Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder sowie den Mitgliedern des jeweiligen Organs innerhalb von vier Wochen zu übersenden.

Einsprüche gegen das Protokoll können nur innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich eingelegt werden. Der Einspruch ist innerhalb einer weiteren Woche allen Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder sowie den Mitgliedern des jeweiligen Organs, den Mitgliedern des Präsidiums, dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu übermitteln. Einsprüche gegen das Protokoll werden auf der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs behandelt.

8. Aufgabenbeschreibungen

8.1 Sportbereich

Der/Die SportdirektorIn ist für den gesamten Sportbereich des DKV zuständig, mit Ausnahme Teile des Jugendbereiches gemäß Sportordnung § 2.2.

Er/Sie ist **der**/die Fachvorgesetzte für alle Bundestrainer. Er/Sie kann zu seiner/ihrer Unterstützung SachbearbeiterInnen berufen, bzw. Ausschüsse einsetzen, die ihm verantwortlich sind. Er/Sie ist u.a. für folgende Aufgaben und Maßnahmen zuständig:

- Sport- und Turnierordnung
- Durchführung der Deutschen Meisterschaften Jugend, Junioren und Senioren sowie der internationalen Deutschen Meisterschaften (German Open) einschließlich der Austragungsorte
- *Erstellung der Konzepte Leistungssport sowie der jährlichen Sportplanungen des DKV*
- *Abstimmung und Kontakt mit dem Bereich Leistungssport des DOSB, NOV und olympischer Sport*
- *Zusammenarbeit mit den Sportfördergruppen der Bundeswehr und der Polizei sowie Beantragungen und Koordinierung der dort beschäftigten Athleten*
- *Koordinierung und Organisation des gesamten System Leistungssport des DKV in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle*
- *Koordinierung, Organisation und Leitung des gesamten Team Leistungssport des DKV inklusive Bundestrainer, Verbandsärzte, medizinisches Personal,*

Wissenschaftlichem Koordinator, Athletiktrainer usw.

- *Einberufung der jährlichen Leistungssportkonferenz der Länder*

- Bei Abstimmungen bei der Leistungssportkonferenz hat jede/r Landesreferent/in, die Bundestrainer, *der/die Bundesjugendtrainer*, der Bundeskampfrichterreferent, eine Stimme.

8.2 Aufgabengebiete des/der FrauenreferentenIn

Die Frauenreferentin ist Kontaktperson und direkte Ansprechpartnerin für Anliegen der weiblichen Mitglieder.

Sie wirkt darauf hin, dass die Interessen der weiblichen Verbands-/Vereinsmitglieder bei Entscheidungen angemessen berücksichtigt werden, insbesondere im Breiten-, Leistungssport und in der Ausbildung der Trainer. Die Frauenreferentin publiziert Frauenaktivitäten in Verbindung mit dem/der PressereferentenIn Die Frauenreferentin besucht Veranstaltungen auf Verbands -und Sportbundebene und knüpft Kontakte zu regionalen und überregionalen Frauenorganisationen.

8.3 Aufgaben des/der JugendreferentenIn

Die Aufgaben des/der JugendreferentenIn besteht darin, die Karatejugend des DKV anzuleiten,

- Karate als Teil der Jugendarbeit zu fördern,
- die karatesportliche Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude zu pflegen,
- zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft zu erziehen und die Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge zu vermitteln,
- die im Jugendbereich tätigen TrainerInnen und MitarbeiterInnen mit dem Ziel auszubilden, die besonderen Aufgaben und Probleme, die die Jugendarbeit beinhaltet, verantwortlich lösen zu können,
- mit anderen Jugendorganisationen zusammenzuarbeiten,
- und die internationale Verständigung zu pflegen.

8.4 Breitensportbereich

Der Breitensportbereich obliegt der Führung eines Vizepräsidenten. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom Präsidiumsbereich vertreten. Der Bereich Breitensport ist zuständig für die Belange des Breitensports sowie insbesondere der zielgruppenorientierten Maßnahmen.

8.5 SchulsportreferentIn

Der/Die SchulsportreferentIn ist zuständig für alle Fragen und Angelegenheiten, die die Einführung, Verbreitung und das Unterrichten an Schulen und Hochschulen betreffen. Er/Sie tritt gegenüber den entsprechenden Institutionen für die erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte von Karate und dessen besondere Möglichkeiten der körperlichen und geistigen Ertüchtigung ein.

Er/Sie koordiniert die Tätigkeit der SchulsportreferentenInnen der Landesverbände, sammelt und gibt Informationen weiter, unterstützt und vertritt deren Belange und Interessen im DKV.

Er/Sie führt Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die SchulsportreferentenInnen der LV sowie Schulsportsymposien für LehrerInnen, ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen durch, die Karate an Schulen unterrichten wollen. Der/Die SchulsportreferentIn kann von den LV-SchulsportreferentenInnen zur Wahl vorgeschlagen werden.

8.6 KampfrichterreferentIn

8.6.1 Der/Die KampfrichterreferentIn ist für den gesamten BKR-Bereich zuständig. Er/Sie entsendet Kampfrichter zu allen Veranstaltungen des DKV und zu Veranstaltungen der Mitglieder auf deren Anforderung hin. Näheres bestimmen die Wettkampfregelein und die Kampfrichterordnung.

8.7 LehrreferentIn

8.7.1 Der/Die LehrreferentIn ist zuständig für Aus- und Fortbildung innerhalb des DKV im Lehrwesen. Er/Sie koordiniert die Übungsleiterausbildung und organisiert die Trainerausbildung auf Bundesebene. In Zusammenarbeit **mit dem Sportdirektor und den Verbandsärzten**, dem wissenschaftlichen Koordinator und den Bundestrainern sollen grundlegende wissenschaftliche Untersuchungen initiiert werden. Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen des DKV.

8.8 AktivensprecherIn

8.8.1 Definition

Der/die AktivensprecherIn und seine/ihre VertreterInnen sind die gewählte Vertretung der BundeskaderathletenInnen. Sie vertreten deren Interessen in allen sich mit Leistungssport befassenden Gremien.

Neben dem/der AktivensprecherIn können **von den BundeskaderathletenInnen weitere** DisziplinsprechernInnen nach einem einheitlichen Prinzip gewählt werden, das eine kaderdeckende Vertretung ermöglicht. Der/die DisziplinsprecherInnen bilden gemeinsam den Aktivenausschuss, der den/die AktivensprecherIn berät.

8.8.2 Wahlen

Die Wahl erfolgt alle vier Jahre durch die BundeskaderathletenInnen bzw. durch die AktivensprecherInnen nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit. Sie kann durch Briefwahl erfolgen. Alle Bundeskader (A, B und C) bzw. alle AktivenvertreterInnen sollten bei den Wahlen vertreten sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit verlängert sich auch nach Ablauf von zwei Jahren bis zur Wahl eines/einer NachfolgersIn, maximal jedoch um sechs Monate.

Für die Einleitung und Durchführung der Wahlen ist die jeweils amtierende Aktivenvertretung verantwortlich. Die Wahl sollte spätestens sechs Wochen vor der Bundesversammlung erfolgen. Die Wahlergebnisse sind schnellstmöglich innerhalb des Verbandes in geeigneter Form (z.B. Fachorgan, **Internet**) zu veröffentlichen und an den Deutschen **Olympischen Sportbund/Referat** Leistungssport und die Stiftung Deutsche Sporthilfe weiterzuleiten.

8.8.3 Aufgaben innerhalb des Verbandes

Der/die AktivensprecherIn ist Mitglied in allen sich mit Leistungssport befassenden Gremien. Zu seinen/ihren Aufgaben gehört die Interessenvertretung hinsichtlich

- Bundeskader-Aufstellung
- Nominierung zu internationalen Wettkämpfen
- Weiterentwicklung von Wettkampfbestimmungen
- Disziplinarverfahren gegen BundeskaderathletenInnen
- Maßnahmen zur Leistungsüberprüfung

Hinsichtlich der Vermarktung von AthletenInnen hat er/sie Mitspracherecht.

8.8.4 Aufgaben außerhalb des Verbandes

Zu den Aufgaben außerhalb des Verbandes gehört die Teilnahme an der Vollversammlung der AktivensprecherInnen des **DOSB**/Bundesausschuss Leistungssport.

8.9 Vertreter/in Para-Karate

Der/die VertreteIn des Para-Karate ist zuständig für den Ablauf von Meisterschaften für Menschen mit Handicap. Des Weiteren ist er/sie Kontaktperson und direkter Ansprechpartner für Anliegen der Mitglieder des DKV mit Handicap. Er/Sie wirkt darauf hin, dass die Interessen der Mitglieder mit Handicap bei Entscheidungen angemessen berücksichtigt werden, insbesondere im

Breiten-, Leistungssport und in der Ausbildung der Trainer. Der/Die VertreterIn publiziert Aktivitäten für Menschen mit Handicap in Verbindung mit dem/der

PressereferentIn, besucht themenbezogene Veranstaltungen auf Verbands -und Sportbundebene und knüpft Kontakte zu regionalen und überregionalen Organisationen für Menschen mit Handicap.

8.10 *Datenschutzbeauftragte/r*

Der/Die Datenschutzbeauftragte ist zuständig für alle Belange des Datenschutzes gemäß § 35 der Satzung des DKV; er/sie hat insbesondere die Überwachungspflicht zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes.

8.11 *Integrationsbotschafter/In*

Der/Die Integrationsbotschafter beschäftigt sich mit Themen zur Integration durch Karate.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 18. November 2000 und Änderung vom 29.10.2005, 28.10.2006, 27.10.2007, 25.10.2008, 24.10.2009, 05.11.2011, 10.11.2012, 23.11.2013 und vom 19.11.2016 in Kraft.